



MUSIKVEREIN RHEDEBRÜGGE  
1893 e.V.

# Satzung des Musikvereins Rhedebrügge 1893 e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Rhedebrügge 1893 e. V.“ und hat seinen Sitz in 46325 Borken-Rhedebrügge, Tenkweg 22a (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung und Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
  - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit.
  - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
  - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seine Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Kreismusikerbund.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
  - b) Mitglieder der „Böhmischen Runde“
  - c) passive Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jungmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung. Sie können auch in der „Böhmischen Runde“ mitspielen.
3. Wer ausschließlich in der „Böhmischen Runde“ aktiv ist, wird als aktives Mitglied mit vermindertem Beitrag geführt.
4. Passive Mitgliedschaft können alle Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres erwerben.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

### **§ 4a Beitragsleistungen und -pflichten**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des Vorstands und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a) ein jährlicher Mitgliederbeitrag
  - b) ein jährlicher Uniformbeitrag
  - c) eine jährliche Gebühr für Leihinstrumente, Zweitinstrumente
  - d) eine monatliche Ausbildungsgebühr
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
5. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
  - b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;
  - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

### **§ 7a Online-Veröffentlichung von Daten und Medieninhalten**

1. Der Verein ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, die in seinen Möglichkeiten liegen.
2. Bei einer Online-Veröffentlichung kann der Verein den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren. Daher nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung bestehen. Den Mitgliedern ist bewusst, dass ihre personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die möglicherweise ein niedrigeres Datenschutzniveau besitzen. Jedes Vereinsmitglied kann seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückziehen. Der Verein wird die Daten dann nicht weiter veröffentlichen.
3. Die Veröffentlichung erfolgt unter der Adresse [www.musikverein-rhedebruegge.de](http://www.musikverein-rhedebruegge.de) und [www.facebook.com/mvrhedebruegge](https://www.facebook.com/mvrhedebruegge) und ist öffentlich zugänglich.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

1. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. In dieser Geschäftsordnung werden alle Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

2. die Hauptversammlung
3. der Vorstand
4. der erweiterte Vorstand

## **§ 10 Hauptversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte E-Mail-Adresse / Mitgliederadresse (Wer kein E-Mail hat) zu richten.
2. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt

Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

3. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge sind vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
4. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Ausbildungsgebühren, anteilige Uniformgebühr, Leihgebühr für Instrumente, Zweitinstrumente, der Erlass und die Änderung von Geschäftsordnungen,
  - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - f) Entlastung des Vorstands,
  - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
  - h) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
  - i) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
  - j) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
  - k) Änderung der Satzung,
  - l) Auflösung des Vereins.
5. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
9. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Gesamtvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer,
  - e) dem Pressewart,
  - f) dem Passivenvertreter mit Beisitzern,
  - g) dem Aktivenvertreter mit Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand (§ 11a bis 11e). Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein, gerichtlich und außergerichtlich.
  3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
  4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
  5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt; mit Ausnahme der Jugendvertreter, die alle 2 Jahre gewählt werden.
  6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer (ein passives und ein aktives Mitglied), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.  
Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
  8. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
  9. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
  10. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
  11. Für die aktiven Mitglieder kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
  12. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

## § 12 Kassenprüfung

Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## § 13 Satzungsänderungen

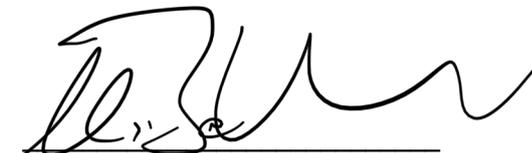
1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Rhedebrügge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## § 14 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.01.2008 verabschiedet und tritt ab sofort in Kraft.

Satzungsänderung 12.02.2016, 03.03.2017, 16.02.2018, 03.03.2023

Borken-Rhedebrügge, den 03.03.2023



Michael Bollrath (1. Vorsitzender)



Annika Böggering (2. Vorsitzende)